

52. Dient der Hotelomnibus ausschließlich der gewerbmäßigen Personenbeförderung?

RStempG. vom 15. Juli 1909, Tarifnr. 8 BefrVorschr. zu 2.

VII Zivilsenat. Urt. v. 21. Januar 1913 i. S. Palasthotel Fürstenhof (Kl.) w. Großh. sächsischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 452/12.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin besitzt einen Automobilomnibus, mit dem sie in S. regelmäßig ihre Hotelgäste und deren Gepäck gegen eine feste Vergütung von und nach dem Bahnhöfe befördert. Sie hat für dieses Kraftfahrzeug gegen Bezahlung von 215 M eine Erlaubniskarte lösen müssen, nimmt aber gesetzliche Befreiung in Anspruch, da das Kraftfahrzeug ausschließlich der gewerbmäßigen Personenbeförderung diene. Die Klage auf Rückzahlung des entrichteten Betrags nebst Zinsen wurde vom Landgericht abgewiesen. In der Berufungsinstanz wurde der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Das Reichsgericht hat das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

... „Nach Tarifnr. 8 zu a RStempG. vom 15. Juli 1909 unterliegen der Stempelabgabe Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Nach der Befreiungsvorschrift unter Nr. 2 daselbst findet jedoch eine Befreiung von der Stempelabgabe statt „hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerbmäßigen Personenbeförderung dienen“. Die Annahme des Berufungsrichters, der Hotel-Automobilomnibus der Klägerin, der lediglich zur Beförderung der Hotelgäste und ihres Gepäcks gegen eine feste Gebühr vom Bahnhöfe nach dem Hotel und umgekehrt verwendet wird, diene ausschließlich der Personenbeförderung, ist zu billigen. Dagegen kann seinem weiteren Entscheidungsgrunde,

das Kraftfahrzeug diene ausschließlich der gewerbmäßigen Personenbeförderung, nicht beigetreten werden. Der gewerbmäßigen Personenbeförderung, also dem Gewerbe der Personenbeförderung, dient ein Fahrzeug nur dann, wenn seine Verwendung innerhalb eines selbständigen, der Personenbeförderung dienenden Gewerbebetriebs, d. h. des Fuhrhaltereigewerbes, als dessen Betätigung, erfolgt. Dieser Sinn der Befreiungsvorschrift ist schon aus ihrem Wortlaute zu entnehmen. Er wird auch dadurch bestätigt, daß nach der Begründung des Entwurfes zum RStempG. vom 3. Juni 1906 (S. 83) durch die Befreiungsvorschrift vermieden werden sollte, daß hier die Stempelabgabe wie eine besondere Gewerbesteuer wirken und damit in die Gewerbesteuerverhältnisse der Bundesstaaten eingreifen würde (Entsch. des RG.'s in Straß. Bd. 43 S. 289). Voraussetzung der Befreiung ist hiernach, daß die Verwendung des Kraftfahrzeugs innerhalb eines selbständig betriebenen, an sich der bundesstaatlichen Gewerbesteuer unterliegenden, auf Personenbeförderung gerichteten Gewerbebetriebs erfolgt. Es genügt nicht, daß die Personenbeförderung gegen Entgelt, gegen eine feste Gebühr, geschieht, und es macht auch keinen Unterschied, ob diese Gebühr nur die Selbstkosten des Betriebs des Kraftfahrzeugs deckt, oder ob sie diese übersteigt oder hinter ihnen zurückbleibt. Die Personenbeförderung ist in einem solchen Falle nicht Selbstzweck der Verwendung des Kraftfahrzeugs in dem Sinne, daß sie als selbständige, dauernde Einnahmequelle dienen soll, — was z. B. zutreffen würde, wenn die Klägerin neben dem Hotelbetriebsgewerbe noch ein besonderes, dem Bedürfnis Dritter dienendes Lohnfuhrwerksgewerbe betriebe. Hier stellt vielmehr die Verwendung des Kraftfahrzeugs nur einen Teil des Betriebs des Hotelgewerbes dar, der steuerlich nicht anders in Betracht kommt, als z. B. eine im Hotel für die Hotelgäste unterhaltene Restauration. Der Kraftwagen der Klägerin ist kein Lohnfuhrwerk, sondern ein Hotelwagen, der dem Hotelgewerbe und schon deshalb nicht ausschließlich dem Gewerbe der Personenbeförderung dient. Unterliegt sein Betrieb keiner besonderen Gewerbesteuer, so ist damit auch der Grund für seine Befreiung von der Reichsstempelabgabe fortgefallen. Der Berufungsrichter bekämpft dieses Ergebnis mit der Erwägung, es könne nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, daß der Gewerbetreibende, der viele Kraftfahrzeuge halte, steuerfrei bleibe, dagegen der Hotel-

gewerbetreibende, der für sein Gewerbe nur ein Kraftfahrzeug benötige, der Steuer unterworfen werde. Diese Erwägung verwißt aber den Unterschied zwischen der staatlichen Gewerbesteuer und der Reichsstempelabgabe und übersieht, daß der Privatmann, auch der ein Gewerbe betreibende, der mehrere, nur der Personenbeförderung dienende Kraftfahrzeuge hält, für jedes, auch wenn er sie zu Zwecken seines Gewerbebetriebs benützt (z. B. ein Bauunternehmer oder Getreidehändler), die Reichsstempelabgabe entrichten muß, außer wenn er ein der Personenbeförderung dienendes Gewerbe betreibt.

Zuzugeben ist der Klägerin, daß ihr Hotelwagen nicht als ein Luxusfahrzeug anzusehen ist. Mag es auch für die Hotelgäste ein Luxus sein, ein vornehmes Hotel aufzusuchen und dessen Kraftfahrzeug zu benutzen, so ist doch im Verhältnis zum Eigentümer des Kraftfahrzeugs, der Klägerin, — und darauf allein kann es hier nur ankommen — das Halten des Fahrzeugs kein Luxus, bezweckt vielmehr nur, die aus dem Hotelbetriebe fließenden Einnahmen mittelbar zu vergrößern, also als Einnahmequelle zu dienen. Die hieraus von der Klägerin gezogene Folgerung, ihr Kraftfahrzeug unterliege nicht dem Reichsstempel, weil dieser die Natur einer Luxussteuer habe, ist aber nicht zu billigen. Schon in dem oben angeführten Urteile des Straffenats des Reichsgerichts (Bd. 43 S. 289, 293) ist nachgewiesen, daß die Abgabe aus Tarifnr. 8 RStempG. zwar in der Hauptsache, keineswegs jedoch ausschließlich eine Luxussteuer ist, und daß z. B. auch die von einem Arzte oder einem Bauhandwerker in Ausübung ihres Berufs zu Erwerbszwecken benutzten Kraftfahrzeuge der Reichsstempelabgabe unterliegen. Das Urteil des Landgerichts war hiernach wiederherzustellen.“ . . .